

## Verbandssatzung

### des Zweckverbandes "Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen"

in der Fassung vom 29.02.1996, geändert durch Änderungssatzungen vom 04.06.1996 (öffentliche Bekanntmachung am 22.08.1996), vom 05.03.1997 (öffentliche Bekanntmachung am 12.05.1997), vom 10.04.2001 (öffentliche Bekanntmachung am 04.05.2001), vom 04.05.2010 (öffentliche Bekanntmachung am 20.05.2010), vom 12.05.2017 (öffentliche Bekanntmachung am 20.05.2017), vom 29.05.2019 (öffentliche Bekanntmachung am 25.06.2019), vom 12.12.2019 (öffentliche Bekanntmachung am 19.12.2019) und vom 17.03.2021 (öffentliche Bekanntmachung 31.03.2021)

#### **Präambel:**

Mit der Gründung des Zweckverbandes wird das Ziel verfolgt, für folgende zivile Nutzungen die planerischen Voraussetzungen zu schaffen:

- Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben (100 ha netto),
- Einrichtung eines Regionalflughafens,
- Nutzung von Freizeitflächen für Golf und andere Feldsportarten.

Zur gemeinsamen interkommunalen Nutzung des gesamten Geländes beabsichtigen die Gemeinden Rheinmünster und Hügelshiem, die Städte Baden-Baden, Bühl und Karlsruhe sowie der Landkreis Rastatt einen Zweckverband zu gründen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass sich der Zweckverband bei der Erfüllung von Verbandsaufgaben eines privaten Firmenkonsortiums bedienen wird. Sollte diese Zusammenarbeit nicht zustande kommen oder scheitern, sind sich die Verbandsmitglieder darüber einig, dass über die weitere Zukunft des Zweckverbandes erneut verhandelt werden muss.

Im Zusammenhang mit der Umnutzung dieser Flächen werden auf die Region besondere Anforderungen zukommen. Die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichten sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um auch bei den indirekten Auswirkungen, insbesondere auf die Infrastruktur, ihren Beitrag zu leisten.

Die Gemeinden Rheinmünster und Hügelshiem haben am 01.02.1993 zur Erreichung der Nutzungsziele eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) abgeschlossen, die mit der Gründung dieses Zweckverbandes erlischt (§ 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).

Die Gemeinden Rheinmünster, Hügelshiem, die Städte Baden-Baden, Bühl und Karlsruhe sowie der Landkreis Rastatt vereinbarten am 29.02.1996 gemäß § 6 GKZ in der zuletzt gültigen Fassung folgende Verbandssatzung; die Stadt Ettlingen, der Landkreis Karlsruhe sowie die Gemeinde Sinzheim traten später hinzu.

## § 1

### **Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes**

- (1) Die Gemeinden Rheinmünster, Hügelsheim, Sinzheim, die Städte Baden-Baden, Bühl, Ettlingen und Karlsruhe sowie die Landkreise Rastatt und Karlsruhe bilden unter dem Namen "Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen" einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rheinmünster.
- (3) Das Verbandsgebiet liegt auf den Gemarkungen Rheinmünster und Hügelsheim und umfasst den gesamten Bereich des ehemaligen kanadischen Flugplatzes mit ca. 614 ha. Die Wohnsiedlungen sind ausgenommen. Die Lage und Umrisse ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verbandssatzung sind.

## § 2

### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband überplant das Verbandsgebiet und vereinnahmt und verwaltet die für die Konversion zur Verfügung gestellten öffentlichen Zuschüsse.
- (2) Der Zweckverband nimmt für das Verbandsgebiet über die Aufgaben in Abs. 1 hinaus alle Aufgaben, Rechte und Pflichten - mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung - nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und BauGBMaßnahmengesetz sowie nach § 74 Landesbauordnung wahr, die ansonsten die Angelegenheit der Gemeinden Rheinmünster und Hügelsheim wären.
- (3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet von den Gemeinden Rheinmünster und Hügelsheim die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.
- (4) Die Gemeinden Rheinmünster und Hügelsheim übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom-, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Hierzu gehören auch die Planung, der Bau und der Betrieb von Telekommunikationsinfrastruktur (insbesondere eines flächendeckenden Breitbandkabelnetzes). Dieses Recht bedeutet für den Zweckverband jedoch keine Verpflichtung, diese Einrichtungen bzw. Anlagen auch zu realisieren.

Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Erhebung von Kommunalabgaben nach den §§ 2, 8, 9, 10, 10 a und 10 b des Kommunalabgabengesetzes und von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 bis 135 BauGB, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach §§ 50 Abs. 3 Nr. 1 b, 2 b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen.

- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Zu diesem Zweck schließt er mit einem Dritten (Betreiber) eine Vereinbarung. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
  1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
  2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
  3. die Bildung von Ausschüssen;
  4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter;
  5. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
  6. die Beschlussfassung und Änderung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung;
  7. die Vergabe von Aufträgen, Aufnahme von Krediten und Übernahme sonstiger Verpflichtungen von mehr als 75.000 EUR;
  8. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
  9. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 5.000 EUR;
  10. Stundungen aller Art über 10.000 EUR im Einzelfall;
  11. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen;
  12. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## § 5

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:
- |                        |                  |
|------------------------|------------------|
| 1. Rheinmünster        | 16 Stimmen       |
| 2. Hügelsheim          | 10 Stimmen       |
| 3. Baden-Baden         | 13 Stimmen       |
| 4. Bühl                | 6 Stimmen        |
| 5. Karlsruhe           | 35 Stimmen       |
| 6. Landkreis Rastatt   | 8 Stimmen        |
| 7. Ettlingen           | 4 Stimmen        |
| 8. Landkreis Karlsruhe | 6 Stimmen        |
| 9. Sinzheim            | <u>2 Stimmen</u> |
| Summe                  | 100 Stimmen      |
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe mit beratender Stimme einzuladen.

## § 6

### **Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (4) Gemäß § 15 Abs. 2a GKZ i. V. m. § 37a Abs. 1 und 2 GemO können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (5) Der Verband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nach Absatz 4 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 4 dürfen Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Stimmen.

Beschlüsse zu Bebauungsplänen, über die Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 11, die Aufnahme weiterer, der Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie über die Änderung der Verbandssatzung i. B. auf § 6 Abs. 5 Satz 3, bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller Stimmen.

- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

## § 7

### **Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt 2 ½ Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsver

sammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet deren Sitzungen vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ist der Verbandsvorsitzende zuständig, soweit es sich nicht um Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter werden durch Satzung geregelt.

## **§ 9**

### **Verbandsverwaltung**

Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines Dritten bedient. Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden ab 01.01.2020 die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

- (3) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt.

Zur Finanzierung der Konversion (Gewerbegebiet mit Regionalflughafen) haben die Mitglieder folgende Zuschüsse geleistet, die als Kapitalumlage angerechnet werden:

1. Rheinmünster	306.775,13 EUR
2. Hügelsheim	306.775,13 EUR
3. Baden-Baden	1.789.521,58 EUR
4. Bühl	766.937,82 EUR
5. Karlsruhe	4.601.626,93 EUR
6. Landkreis Rastatt	1.022.583,76 EUR
7. Ettlingen	511.291,88 EUR
8. Landkreis Karlsruhe	766.937,82 EUR
9. Sinzheim	<u>200.000,00 EUR</u>
Summe:	10.272.450,05 EUR

Diese wurden als Investitionszuschüsse an Dritte weitergegeben.

- (4) Sofern eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage bzw. die Erhöhung der Kapitalumlagen erforderlich wird, beteiligen sich die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 11 Abs. 2 mit folgenden Anteilen:

1. Rheinmünster	38,99319 %
2. Hügelsheim	13,99319 %
3. Baden-Baden	8,71030 %
4. Bühl	3,73298 %
5. Karlsruhe	22,39791 %
6. Landkreis Rastatt	4,97731 %
7. Ettlingen	2,48866 %
8. Landkreis Karlsruhe	3,73298 %
9. Sinzheim	<u>0,97348 %</u>
Summe	100,00000 %

- (5) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (6) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 4.

## § 11

### Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Gemeinden Rheinmünster und Hügelsheim sind verpflichtet, das auf dem Verbandsgebiet angefallene Istaufkommen an Gewerbesteuer abzüglich der davon abzuführenden Gewerbesteuerumlage jeweils zum Quartalsende an den Verband abzuführen. Die Gewerbesteuer dient vorrangig dazu, die laufenden Verwaltungs- und Betriebskosten sowie die sonstigen Aufwendungen zu decken.
- (2) Die Einnahmen des Verbandes werden, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, (§ 2) an die Verbandsmitglieder abgeführt. Die Verteilung erfolgt zur Hälfte an die Gemarkungsgemeinden, wobei Rheinmünster hiervon 75 % und Hügelsheim 25 % erhält.

Die andere Hälfte wird an die Verbandsmitglieder entsprechend deren Beiträgen an der Kapitalumlage nach § 10 Abs. 1 wie folgt verteilt und abgeführt:

1. Rheinmünster	2,98639 %
2. Hügelsheim	2,98639 %
3. Baden-Baden	17,42059 %
4. Bühl	7,46597 %
5. Karlsruhe	44,79580 %
6. Landkreis Rastatt	9,95462 %
7. Ettlingen	4,97731 %
8. Landkreis Karlsruhe	7,46597 %
9. Sinzheim	<u>1,94696 %</u>
Summe	100,00000 %

Die Ausschüttung richtet sich nach den anteilig eingezahlten Kapitalanteilen.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach der Gründung des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), die zu einer Reduzierung des nach Abs. 1 in den vorangegangenen drei Jahren durchschnittlich abgeführten Gewerbesteueraufkommens um mehr als 20 v.H. führen, die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in einer ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechenden Weise neu zu fassen.
- (4) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Von der im Verbandsgebiet anfallenden Grundsteuer B werden 50 v.H. jeweils am Jahresende an den Verband abgeführt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die von den Gemeinden Rheinmünster und Hügelsheim nach Absatz 1 und Absatz 4 an den Verband abzuführenden Grund- und Gewerbesteuereinnahmen werden entsprechend den in Absatz 2 festgelegten Anteilen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder (§ 6 Abs. 5 FAG) berücksichtigt. Hiervon ausgenommen bleiben die auf die Landkreise Rastatt und Karlsruhe entfallenden Anteile, die weiterhin den steuererhebenden Gemeinden zugerechnet werden.



## § 12

### **Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern**

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder das aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss oder das Ausscheiden ausgeschlossen.
- (6) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Umlagenanteile zueinander aufgeteilt. Die Stimmen des ausscheidenden Mitglieds in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 2) entfallen.

## § 13

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Hauptamtliche Beamte und unkündbare Tarifbeschäftigte sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

## **§ 14**

### **Schiedsstelle**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

## **§ 15**

### **Übergangsbestimmung**

Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 10. Erstattungsansprüche nach Satz 1 und Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

## **§ 16**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf [www.zv-soellingen.de](http://www.zv-soellingen.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verbandsverwaltung, Victoria Blvd. A106, 77836 Rheinmünster, zu den üblichen Bürozeiten für eine Woche ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Internet eingesehen werden und sind gegen Kostenersatz als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in die Amtsblätter der Gemeinden Rheinmünster und Hügelsheim durchgeführt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rheinmünster

gez. Droll, Bürgermeister

Gemeinde Hügelsheim

gez. Rückle, Bürgermeister

Stadt Baden-Baden

gez. Wendt, Oberbürgermeister

Stadt Bühl

gez. Helbing, Oberbürgermeister

Stadt Karlsruhe

gez. Prof. Dr. Seiler, Oberbürgermeister

Landkreis Rastatt

gez. Dr. Hudelmaier, Landrat

Stadt Ettlingen

gez. Offele, Oberbürgermeister

Landkreis Karlsruhe

gez. Kretz, Landrat

Gemeinde Sinzheim

gez. Ernst, Bürgermeister